

2463 006

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG § 1

Rechtssatz: Die Verfolgung wegen des Verkehrs mit polnischen Zivilarbeitern und wegen der Vermittlung des Briefwechsels der Zivilarbeiter mit ihren Angehörigen in Polen während der Kriegszeit ist grundsätzlich keine Verfolgung im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG.

Gesetz: BEG § 176

Rechtssatz: Die im § 176 Abs. 2 BEG vorgesehene Beweiserleichterung kann nur Platz greifen, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der zu beweisenden Tatsache gegeben ist.

Aktenzeichen: IV ZR 272/57

Urt. des BGH v. 12. Februar 1958 OLG Karlsruhe

51

IV ZR 272/57

Verkündet
am 12. Februar 1958

Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m E n t s c h ä d i g u n g s r e c h t s t r e i t

der Frau Ottilie A. , Bad G. - M. , U. str. ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Konrad H. ,
K. - K. , L. ,
Str. -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in K. ,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,
in Karlsruhe -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 5. Februar 1958
unter Mitwirkung der Bundesrichter Ascher, Raske,
Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Entschädi-
gungssenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom
12. Juni 1957 wird zurückgewiesen. Die außergericht-
lichen Kosten der Revision hat die Klägerin zu tra-
gen. Im übrigen ist das Verfahren gebühren- und
auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1919 geborene Klägerin ist in der Zeit von Oktober 1940 bis Mai 1941 und von Dezember 1941 bis Dezember 1943 im Gefängnis und in Konzentrationslagern inhaftiert gewesen. Sie hatte zu einem polnischen Fremdarbeiter nähere Beziehungen unterhalten, aus denen auch ein uneheliches Kind hervorgegangen ist, und Briefe polnischer Fremdarbeiter unter Umgehung der Zensur nach Polen gesandt. Nach ihrer ersten Inhaftierung hatte sie versucht, mit Angehörigen der Fremdarbeiter in Verbindung zu kommen.

Sie von ihr für Schaden an Freiheit, Gesundheit und im beruflichen Fortkommen geltend gemachten Entschädigungsansprüche haben die Entschädigungsorgane abgelehnt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1) Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß die Klägerin nicht aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung inhaftiert gewesen sei, sondern lediglich wegen ihrer Beziehungen zu polnischen Fremdarbeitern, insbesondere zu dem



Vater ihres unehelichen Kindes. Hierbei hat das Berufungsgericht die Tatsache, daß die Klägerin im Konzentrationslager einen roten Winkel getragen habe, nicht als Beweis dafür angesehen, daß sie aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus inhaftiert gewesen sei. Die von der Klägerin behauptete politische Vergangenheit und Tätigkeit ihres Vaters, der selbst nicht aus Gründen des § 1 BEG verfolgt worden sei, sei für ihre Inhaftierung ohne Bedeutung gewesen. Schließlich liege auch in der Beförderung von Briefen oder Nachrichten der Fremdarbeiter unter Umgehung der Zensur kein aktiver Einsatz gegen die Mißachtung der Menschenwürde auf Grund eigener Gewissensentscheidung. Die Klägerin habe damit nur eine gefühlsmäßige Gefälligkeit erweisen wollen. In dem intimen Verkehr mit einem der Fremdarbeiter läge gleichfalls weder ein aktiver Einsatz noch eine Gewissensentscheidung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BEG vor, ganz abgesehen davon, daß die polnischen Arbeiter auf dem Hofe des Vaters der Klägerin menschenwürdig behandelt worden seien.

2) Diese Ausführungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsfehler, der zu einer Aufhebung des Berufungsurteils führen könnte, nicht erkennen. Das was die Revision hierfür in ihrer schriftlichen Revisionsbegründung und bei der mündlichen Verhandlung angeführt hat, ist unbegründet.

a) Dies gilt zunächst von der Rechtsansicht, zur Gewährung einer Entschädigung genüge das objektive Merkmal der Verfolgung. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 1 BEG

reicht eine Verfolgung allein nicht aus, vielmehr muß für diese auch einer der in dieser Bestimmung aufgeführten Gründe ursächlich gewesen sein.

b) Wenn das Berufungsgericht die Tatsache, daß die Klägerin im Konzentrationslager einen roten Winkel getragen hat, nicht als zwingend für die Bejahung einer Verfolgung aus den Gründen des § 1 BEG angesehen hat, so liegt auch hierin kein Rechtsverstoß. Denn wenn auch der rote Winkel ein Kennzeichen für einen aus politischen Gründen Inhaftierten war, so genügt eine Inhaftierung aus politischen Gründen, ^{nicht allgemein,} sie muß vielmehr aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus erfolgt sein; und es haben auch aus anderen wie politischen Gründen Inhaftierte diesen Winkel getragen, so daß sich nicht uneingeschränkt sagen läßt, daß nur aus Gründen des § 1 BEG Verfolgte einen solchen Winkel getragen haben (vgl. auch die Entscheidung des erkennenden Senats vom 5. 4. 1957 IV ZR 59/57 sowie Blessin/Wilden S. 172 Anm. 12 zu § 1 BEG).

c) Auch die Feststellung des Berufungsrichters, daß die gegnerische Einstellung des Vaters der Klägerin zum Nationalsozialismus ohne Bedeutung für ihre eigene Verfolgung gewesen ist, ist verfahrensrechtlich einwandfrei. Daß bei den Vernehmungen der Klägerin durch die Gestapo auch Fragen über ihren Vater gestellt worden sind, hat das Berufungsgericht nicht unbeachtet gelassen.

d) Ein Rechtsverstoß liegt auch nicht darin, daß das Berufungsgericht in der Einschränkung der Möglichkeit

einer Korrespondenz, wie sie im Kriege auch nicht allein für Fremdarbeiter bestanden hat, und in dem Einsatz von Fremdarbeitern, um deren Zuweisung sich übrigens der Vater der Klägerin nach ihren Angaben sehr bemüht haben soll, zu landwirtschaftlichen Arbeiten nicht eine Mißachtung der Menschenwürde erblickt hat. Denn dabei handelt es sich um Vorgänge, die im Hinblick auf Kriegsverhältnisse mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar waren und durch die auch die Menschenwürde der von solchen Maßnahmen Betroffenen grundsätzlich nicht verletzt wurde. Selbst wenn aber dies anzunehmen wäre, so liegt in der Beförderung von Briefen und Nachrichten und in einem Geschlechtsverkehr noch kein aktiver Einsatz gegen eine Verletzung der Menschenwürde (vgl. die Entscheidung RzW 57, 228²¹)..

e) Auch der Hinweis der Revision auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe kann ihr nicht zum Erfolge verhelfen. Zwar hat dies Gericht in seiner in RzW 58, 16⁸ abgedruckten Entscheidung die Auffassung vertreten, daß auf eine Verfolgung wegen Umgangs mit einem Polen § 1 BEG zum mindesten in entsprechender Weise angewandt werden müsse. Das Gericht begründet dies damit, es bestände die Vermutung, daß für Maßnahmen zur Unterbindung eines solchen Verkehrs nicht nur militärische und nationale Gesichtspunkte entscheidend gewesen seien. Die letzten Beweggründe ließen sich heute aber nicht mehr zuverlässig ermitteln. Infolgedessen sei nach § 176 Abs. 2 BEG als festgestellt zu erachten, daß die Verfolgung des Umgangs mit einem polnischen Zivilarbeiter auf Gründen des § 1 BEG beruhe. Entweder sei derjenige, der den Umgang mit Polen

gehabt habe, als ein Gegner nationalsozialistischer Lebensauffassung angesehen worden oder es seien die Polen als Rasse bekämpft und auch alle die mitverfolgt worden, die sich für die Polen eingesetzt hätten.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Zunächst ist es fchlsam, die im § 176 Abs. 2 BEG vorgesehenen Beweiserleichterungen schon bei einer bloßen "Vermutung" Platz greifen zu lassen. Diese Bestimmung hat, wie schon ihr Wortlaut zweifelsfrei ergibt, nur die Fälle geregelt, in denen der Beweis für eine Tatsache "nicht vollständig erbracht" werden kann. Um sie anzuwenden, muß daher mindestens eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die zu beweisende Tatsache bestehen, die Gründe für eine Bejahung der Tatsache müssen somit anderen Gründen gegenüber überwiegen (so auch Blessin/Wilden S. 796 in Anm. 8 zu § 176 und van Dam-Loos, S. 731 in Anm. 6 zu § 176 BEG). Das läßt sich aber für ein Verbot des Umgangs mit Kriegsgefangenen oder des Verkehrs mit Ausländern in Kriegszeiten nicht bejahen. Derartige Verbote und die zu ihrer Durchführung ergriffenen Maßnahmen richteten sich nicht nur gegen Angehörige der Oststaaten, sondern gegen Angehörige aller ausländischen Staaten, insbesondere auch der des Westens wie z. B. gegen Franzosen und Engländer. Da in Kriegszeiten ein solches Verbot eine allgemein übliche Erscheinung in kriegführenden Ländern ist, kann daher nicht gesagt werden, daß derjenige, der dem Verbot zuwiderhandelt, ein politischer Gegner des Nationalsozialismus ist (vgl. auch die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Senats vom 27. 11. 57 - IV ZR 221/57 -, sowie die Entscheidungen RzW 56, 360²⁴, 57, 319²⁹, die

Entscheidung vom 5. 4. 57 - IV ZR 58/57 -, die auch einen Fall eines Verkehrs mit einem polnischen Zivilarbeiter betraf und weitgehend mit der Entscheidung RzW 57, 226²¹ übereinstimmt).

f) Schließlich ist zwar zutreffend, daß der Klägerin durch ihre Inhaftierung ohne ein gerichtliches Verfahren Unrecht geschehen ist. Das Bundesentschädigungsgesetz will und kann aber nicht all das Unrecht entschädigen, das unter der Herrschaft des Nationalsozialismus angerichtet worden ist, sondern es beschränkt bewußt eine Entschädigung auf einzelne Vorgänge und auch für diese nur auf einen eng begrenzten Umfang.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus §§ 97 ZPO, 225 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Raske

v. Werner

Wüstenberg

Wilden